

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

68

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Prozeßverwirkung, §§ 21, 26, 27, 40, 67, 68; ZPO §§ 50, 51, 52, 579 Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze:

1. Bei betrieblichen Unterstützungseinrichtungen in der Form eines eingetragenen Vereins ist es nach §§ 40, 27 Abs. 1 BGB zulässig, daß der Vorstand vom Arbeitgeber bestellt wird.
2. Hat ein Arbeitgeber es kraft Satzung in der Hand, sich selbst zum Vorstand einer in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betriebenen betrieblichen Unterstützungseinrichtung zu bestellen und hat er das in der Vergangenheit nach Ablauf seiner jeweils dreijährigen Amtszeit mehrfach getan, so verstößt er gegen das Gebot der loyalen Prozeßführung, wenn er in einem Rechtsstreit eines Unterstützungsempfängers gegen den eingetragenen Verein ohne sachlichen Grund seine abgelauene Vorstandsbestellung nicht erneuert oder nicht auf andere Weise für einen funktionsfähigen Vorstand sorgt und dadurch die Durchführung eines Rechtsstreites gegen die Unterstützungseinrichtung behindert. Ein solches Verhalten ist arglistig, und der eingetragene Verein muß sich diese Arglist zurechnen lassen. Der Verein kann sich deshalb in einem Rechtsstreit nicht auf den Mangel der gesetzlichen Vertretung (§§ 51, 52 ZPO) berufen.
3. Ein Arbeitgeber kann ein Ruhegeld mit Rücksicht auf die Auswirkungen der Rentenreform nur dann kürzen, wenn die Ruhegeldzusage auf den durchschnittlichen Sätzen der Sozialversicherungsrenten aufbaut und deshalb eine bestimmte Relation der Gesamtversorgungssätze (Renten aus gesetzlicher Pflichtversicherung und betriebliche Renten) zu den vergleichbaren Arbeitslöhnen Grundlage des Ruhegeldversprechens ist (BAG 13, 70 = AP Nr. 83 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
4. Ein Arbeitgeber verwirkt das Recht, ein betriebliches Ruhegeld an die Auswirkungen der Rentenreform von 1957 anzupassen, wenn er von 1957 bis 1962 nichts in dieser Richtung unternommen hat (BAG 12, 51 = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Aktenzeichen: 3 AZR 43/64

Urteil des BAG vom 4. Juni 1965

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. Juni 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Roßmann und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1963 - 4 Sa 470/63 - wird zurückgewiesen.

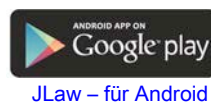
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1922 Einkäuferin bei der Firma Textilhaus H. K KG in G . Dieses Unternehmen gründete im Jahre 1941 die verklagte Unterstützungseinrichtung für ihre Arbeitnehmer. Am 25. April 1941 wurde der Beklagte unter Nr. 263 in das Vereinsregister des Amtsgerichts G eingetragen. Die Vereinssatzung vom 13. Januar 1941 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

" § 2

Ausschliesslicher Zweck der Unterstützungseinrichtung ist die freiwillige einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Gefolgschaftsmitgliedern und ehemaligen Gefolgschaftsmitgliedern der Firma sowie deren Angehörigen bei Hilfsbedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und im Alter.

§ 4

1. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungseinrichtung. Auch durch wiederholte oder regelmässige Zahlung von Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungseinrichtung noch gegen die Firma begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.
2. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbes von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen einverstanden ist.

§ 10

1. Der Vorsitzende wird vom Betriebsführer der Firma jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.
2. Der Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.



1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Unterstützungseinrichtung. Er verwaltet das Vermögen der Unterstützungseinrichtung und beschliesst über die zu gewährenden Unterstützungen.
2. Vor seinen Entscheidungen hat der Vorsitzende den Beirat zu hören."

Laut Gründungsprotokoll vom 13. Januar 1941 bestellte sich der Komplementär der H. K KG als "Betriebsführer" selbst zum Vereinsvorstand. Er wurde am 25. April 1941 als Vorstand in das Vereinsregister eingetragen. Diese Eintragung ist seitdem nicht geändert worden. Der verklagte Verein stellte sein Barvermögen der H. K KG als Darlehen zur Verfügung.

Anlässlich des 30jährigen Dienstjubiläums der Klägerin schrieb Herr K dieser am 3. Dezember 1952 einen Dankes- und Glückwunschbrief, der mit dem Satz schließt:

"Zum Zeichen der Anerkennung der im Interesse des Betriebes geleisteten Arbeit verspreche ich Ihnen hiermit schriftlich, daß, wenn es einmal sein müßte, daß Sie aus dem Betrieb ausscheiden, Ihr Lebensabend in finanzieller Hinsicht gesichert ist."

Zum 65. Geburtstag erhielt die Klägerin von dem Beklagten folgendes Schreiben vom 29. Dezember 1954:

"Sehr geehrte Frau M !
Wir nehmen höflich Bezug auf die Ihnen seinerzeit von unserem Herrn K zugesagte Rente und bestätigen Ihnen hiermit diese wie folgt.
Anlässlich Ihres 65. Geburtstages dürfen wir Ihnen, insbesondere mit Rücksicht auf Ihre langjährige, treue und pflichtbewußte Mitarbeit in unserem Hause, als Anerkennung das Versprechen geben, daß Sie nach Ihrer endgültigen Aufgabe jeglicher beruflichen Tätigkeit eine Rente von monatlich

DM 400,-- (in Worten: vierhundert Deutsche Mark) aus der Unterstützungskasse unseres Betriebes erhalten.

Indem wir Ihnen für Ihre freudige, zielbewußte und treue Mitarbeit recht herzlich danken, verbleiben wir mit den allerbesten Wünschen für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlergehen in der Zukunft
mit vorzüglicher Hochachtung!
Gefolgschafts-Unterstützungseinrichtung
E.V. der H. K KG, G

gez. K "

- 4 -



Am 1. April 1956 trat die Klägerin in den Ruhestand. Seitdem bezog sie monatlich 400,-- DM brutto als Ruhegehalt. Dieses wurde ihr im Auftrage und für Rechnung des Beklagten von der H. K KG ausgezahlt.

Im Jahre 1957 wurde die H. K KG in eine Einzel-firma umgewandelt, deren Inhaber der bisherige Komplementär H. K war. Die Einzelfirma wurde in die 1960 gegründete K GmbH und Co. KG eingebracht und als deren Zweigniederlassung betrieben. Geschäftsführer der GmbH und Komplementär der KG war wiederum allein H. K. Im Jahre 1962 wurde das Textilkaufhaus in G geschlossen. Die Einzelfirma wie auch die GmbH und Co. KG bezahlten der Klägerin zunächst unverändert ihr Ruhegehalt. Sie setzten auch beide den Darlehensvertrag mit dem Beklagten fort. Am 28. Februar 1962 betrug die Darlehenssumme 55.807,88 DM.

Mit Schreiben vom 23. März 1962 wurde die Klägerin von der K GmbH und Co. KG um eine Rücksprache gebeten. Im Verlauf eines Gesprächs, das dann im April 1962 stattfand, eröffnete der Bevollmächtigte der Firma, Dr. H , der Klägerin, daß die schlechte Geschäftslage eine Kürzung des Ruhegehaltes notwendig mache. Der übrige Inhalt der Unterredung ist streitig. Mit Schreiben vom 14. April 1962 bat die Firma die Klägerin um Mitteilung der genauen Höhe ihrer Sozialversicherungsrente, um die Angelegenheit ihrer Pension endgültig festlegen zu können. Diese Angabe lehnte die Klägerin mit Schreiben vom 20. April 1962 ab. Die Klägerin blieb auch weiterhin bei ihrer ablehnenden Haltung. Seit Dezember 1962 hat sie kein Ruhegehalt mehr erhalten. Ihre Sozialversicherungsrente betrug zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht 668,10 DM.

Die Klägerin hat sowohl die K GmbH und Co. KG als auch die Unterstützungseinrichtung verklagt, um die Nachzahlung ihres Ruhegehalts für Dezember 1962 bis Mai 1963 in Höhe von 2.400,-- DM und ferner dessen Weiterzahlung zu erreichen. Die Klage gegen die K GmbH und Co. KG ist durch rechtskräftiges Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1963 (6 Sa 493/62) abgewiesen worden.



Im Verfahren gegen den Beklagten hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.400,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1963 sowie weiterhin mit Wirkung vom 30. Juni 1963 monatlich 400,-- DM brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision wehrt er sich weiter gegen den Klaganspruch.

Entscheidungsgründe:

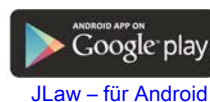
I.

1. Die von der Revision angezweifelte Parteifähigkeit des verklagten Vereins ist von den Vorinstanzen mit Recht bejaht worden. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist (§ 50 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsfähigkeit des Beklagten ergibt sich aus der konstitutiven Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 EGB; ganz herrschende Lehre, vgl. für viele: Siebert bei Soergel-Siebert, EGB, 9. Aufl., 1959, Band I, Vorbem. 29 zu § 21; Coing bei Staudinger, BGB, 11. Aufl., 1957, Band I, § 21 Bem. 29).
2. Mit ihrem Vortrag, dem Beklagten fehle der für die Prozeßführung erforderliche gesetzliche Vertreter (§§ 51, 52 Abs. 1 ZPO), kann die Revision ebenfalls keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß H. K. als Vorstand des Beklagten und somit als dessen gesetzlicher Vertreter anzusehen ist (§ 26 Abs. 2 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere § 10 Nr. 1 der Satzung mit Recht dahin ausgelegt, daß an die Stelle des "Betriebsführers" der Arbeitgeber zu setzen ist, daß also der Vorsitzende vom Arbeitgeber bestellt wird, und es hat zutreffend H. K. als Arbeitgeber für die Firma in ihrer jeweiligen Rechtsform verstanden. Denn dieser war als Komplementär der KG oder als Inhaber der Einzelfirma immer der maßgebliche Mann. Es ist zulässig, daß nach der Satzung der Vereinsvorstand nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch den Arbeitgeber be-

stellt wird (§§ 40, 27 Abs. 1 EGB). Bedenken hiergegen bestehen auch nicht deshalb, weil durch eine solche Satzungs-gestaltung die Rechte der Mitgliederversammlung in unzu-lässiger Weise beschnitten würden und der eingetragene Ver-ein dann praktisch nur die organisatorische Form für die Sonderverwaltung eines außenstehenden Dritten wäre; (solche Bedenken äußern z.B. Coing bei Staudinger, EGB, 11. Aufl., Band I, Vorbem. 14 vor § 21 und § 27 Bem. 3a; Palandt-Danckelmann, EGB, 24. Aufl., 1965, § 25 Bem. 2). Es ist jedenfalls nichts dagegen einzuwenden, daß bei betrieb-lichen Unterstützungskassen der Vorstand vom Arbeit-geber bestellt wird. Derartige Regelungen haben sich in der Praxis seit Jahren bewährt. Außerdem bieten das ge-setzliche Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verwaltung der Kassen (§ 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG) und das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmervertretungen als Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschafts-steuer (§ 11 Nr. 3 KStDV 1964, EGBI. I 1965, 366) Ge-währ dafür, daß Mißbraucherscheinungen entgegengetreten wird. H. K ist mithin im Januar 1941 rechtswirk-sam Vorstand des Beklagten geworden.

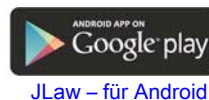
Nun war allerdings der Vorsitzende des Beklagten nach § 10 Nr. 1 der Satzung nur auf drei Jahre zu bestellen. Die Vorstandseigenschaft von H. K endete deshalb zunächst mit Ablauf von drei Jahren nach der ersten Bestellung, also im Januar 1944. Das Landesarbeitsgericht ist jedoch mit Recht davon ausgegangen, daß H. K sich selbst zum Vorstand bestellen konnte und daß er dies auch nach Ablauf der ersten Amtszeit wiederholt getan hat. Die Neubestellung wurde zwar entgegen § 67 Abs. 1 EGB niemals in das Vereinsregister eingetragen. Dies ist aber un-schädlich. Die Eintragung hat nach einhelliger Meinung keine konstitutive Wirkung (vgl. statt aller: Siebert bei Soergel-Siebert, EGB, aaO, § 67 Anm. 1). Es muß nur ein Bestellungsakt feststellbar sein. Da weder Gesetz noch Satzung eine Formvorschrift geben, konnte H. K sich auch durch schlüssiges Verhalten erneut zum Vorstand bestellen, indem er sich als solcher betätigte. Aus den



Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht aufgrund der Zeugenaussagen getroffen hat, ergibt sich, daß dies geschehen ist. H. K. ist mehrfach als Vorstand des Beklagten aufgetreten, und zwar sowohl bei den Darlehensvereinbarungen mit der jeweiligen K. -Firma wie auch bei den Zahlungen, die von der Firma namens und im Auftrag des Beklagten geleistet wurden. Insbesondere war er es auch, der die Ruhegeldzusage an die Klägerin im Dezember 1954 für den Beklagten unterzeichnet hat.

Nun muß allerdings die Prozeßfähigkeit als Prozeßvoraussetzung, deren Mangel das Urteil vernichtbar machen würde (§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), bis zum Schluß der Revisionsverhandlung vorliegen (EGHZ 18, 98 [106]; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 89 IV 4, S. 430/), und es läßt sich nicht ausschließen, daß es an einer Vorstandsbestellung fehlt, die bis in die Zeit des Revisionsverfahrens hinein wirkt. Insbesondere kann das Ausstellen der Prozeßvollmacht vom 6. Oktober 1963 durch H. K. nicht als schlüssige Vorstandsbestellung gewertet werden. Diese Prozeßvollmacht hatte der Prozeßvertreter des Beklagten eingereicht, nachdem ihm in der Sitzung vom 25. September 1963 aufgegeben worden war, eine vorbehaltlose Vollmacht des verklagten Vereins für das ganze bisherige Verfahren vorzulegen. Diese Auflage war damit begründet worden, daß der Prozeßvertreter des Beklagten in seinem Vortrag in Frage gestellt hatte, daß der verklagte Verein noch einen aktionsfähigen Vorstand habe. Wenn aber eine juristische Person als Partei die eigene Prozeßfähigkeit deshalb bezweifelt, weil sie keinen Vorstand habe, und wenn dann in dem Prozeß, in dem u.a. die Prozeßfähigkeit im Streit ist, der angebliche Vorstand die Vollmacht ausstellt, gleichzeitig aber seine Vorstandseigenschaft bezweifelt, so kann in dieser Vollmacht keine konkludente Vorstandsbestellung gesehen werden.

Indessen könnte der Beklagte - falls es wirklich an einer bis zum Schluß der Revisionsverhandlung wirkenden

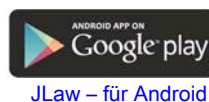


Vorstandsneubestellung fehlen sollte - sich hierauf nicht berufen. Ein solches Verhalten des Beklagten wäre mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar. Diese Grundsätze beherrschen auch das Verfahrensrecht (BGHZ 20, 198 [206]; 40, 197 [203]; Dölle, Pflicht zur redlichen Prozeßführung?, Festschrift für Riese, 1964, S. 279 ff. mit weiteren Nachweisen, bes. in Fußnote 27 S. 288; vgl. auch BAG 11, 353 ff. = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung).

Der Beklagte ist eine Unterstützungseinrichtung, die ausschließlich den Zwecken der Firma K dient. Sie ist von H. K in der Form eines rechtsfähigen Vereins geschaffen worden und wird vollständig von ihm beherrscht. K, der bis in die jüngste Zeit hinein als Vorstand des Beklagten aufgetreten ist, hat es allein in der Hand, sich oder einen anderen jederzeit zum Vorstand zu bestellen. Dann würde er aber arglistig handeln, wenn er jetzt, in Anbetracht des Rechtsstreits, die Vorstandsbestellung nicht erneuert oder auf andere Weise für einen funktionsfähigen Vorstand sorgte. Denn durch diesen durch K verursachten Mangel in der Organisation des Beklagten würde die Durchführung des Rechtsstreits gegen diesen behindert, ohne daß irgendein sachlicher Grund für eine solche Handhabung ins Feld geführt werden könnte. K würde durch ein solches Verhalten gegen das Gebot einer loyalen Prozeßführung verstoßen. Dieses arglistige Verhalten des H. K müßte der Beklagte sich zu-rechnen lassen. Er könnte sich deshalb auf den Mangel der gesetzlichen Vertretung nicht berufen; denn es geht nicht an, daß eine Partei unter Mißbrauch des formalen Rechts wider Treu und Glauben die richtige Sachentscheidung verhindert oder verzögert (vgl. Dölle, aaO, bes. S. 287, 290).

II.

Auch in materieller Hinsicht ist die Revision nicht begründet.



1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Anspruch der Klägerin aus der uneingeschränkten Ruhegeldzusage vom 29. Dezember 1954 gerechtfertigt ist. Da H. K im Vereinsregister als Vorstand eingetragen ist, kann der Beklagte nicht zum Nachteil der Klägerin geltend machen, er sei zur Zeit der Zusage nicht mehr vertretungsberechtigt gewesen. Dies gilt auch dann, wenn die Klägerin - wie der Beklagte behauptet - die Satzung kannte. Denn die Satzung ergibt nichts darüber, ob und wann K die Vorstandsbestellung erneuert hat. Außerdem läge in der von K für den Beklagten unterzeichneten Ruhegeldzusage eine konkludente Neubestellung, falls wirklich die Amtszeit bei Zugang der Zusage abgelaufen sein sollte.

Die Zusage ist auch nicht deshalb unwirksam, weil entgegen § 12 Nr. 2 der Satzung der Beirat nicht gehört worden ist. Durch diese Anhörungspflicht wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Im übrigen hat der Beklagte selbst vorgetragen, daß er am 29. Dezember 1954 gar keinen Beirat hatte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht das Schreiben vom 29. Dezember 1954 als Ruhegeldzusage mit Rechtsanspruch aufgefaßt. Das ergibt der Wortlaut des Briefes mit aller Deutlichkeit. Dabei kann zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß die Klägerin die Satzung und deren § 4 über den Ausschluß des Rechtsanspruchs kannte. Es steht nichts im Wege, daß der Beklagte mehr versprach, als die Satzung vorsieht. Da das Schreiben keinerlei Hinweis auf die Satzung enthält, durfte die Klägerin nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte annehmen, daß sie ein Ruhegeldversprechen mit Rechtsanspruch erhielt. Dies gilt um so mehr, als von der Klägerin niemals die in § 4 Nr. 2 der Satzung für freiwillige und widerrufliche Leistungen vorgeschriebene Erklärung verlangt und abgegeben worden ist, daß ihr die Freiwilligkeit und der Ausschluß jeden Rechtsanspruchs bekannt sei. Gerade wenn sie die Satzung ergänzend heranzog, mußte



sie deshalb zu der Ansicht kommen, daß § 4 der Satzung offenbar nicht für sie gelten solle, daß also eine unwiderrufliche Ruhegeldzusage vorliege.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob K die ihm nach der Satzung zustehenden Befugnisse überschritten hat, indem er für den Beklagten eine uneingeschränkte Ruhegeldzusage abgab. Da die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), könnte der Beklagte sich der Klägerin gegenüber auf eine etwaige Überschreitung der Vertretungsmacht nicht berufen.

3. Der Beklagte kann das der Klägerin versprochene Ruhegehalt auch nicht deshalb kürzen, weil die Klägerin infolge der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten möglicherweise eine höhere Gesamtversorgung bezieht, als ursprünglich vorgesehen war. Ein Kürzungsrecht des Arbeitgebers mit Rücksicht auf die Rentenreform kann nach der Rechtsprechung des Senats nur dann in Betracht kommen, wenn eine betriebliche Versorgungsregelung auf den durchschnittlichen Sätzen der Sozialversicherungsrenten aufbaut und wenn deshalb eine bestimmte Relation zwischen den Gesamtversorgungssätzen (Renten aus gesetzlicher Pflichtversicherung und betriebliche Renten) zu den vergleichbaren Arbeitslöhnen Grundlage des Ruhegeldversprechens ist (BAG 13, 70 = AP Nr. 83 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Dafür, daß diese Voraussetzung hier gegeben wäre, liefert der Sachverhalt keinen Anhaltspunkt.

Außerdem weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß der Beklagte ein Kürzungsrecht wegen der Auswirkungen der Rentenreform schon deshalb nicht in Anspruch nehmen kann, weil er noch lange nach der Rentenreform den der Klägerin zugesagten Betrag gezahlt hat, ohne die angeblich überhöhte Gesamtversorgung zu beanstanden. Die Rentenreformgesetze sind am 26. Februar 1957 verkündet worden und mit Rückwirkung seit dem 1. Januar 1957 in Kraft getreten. Spätestens im Sommer 1957 waren



die Auswirkungen der Rentenreform für jeden zu übersehen. Der Beklagte hat sich zuerst etwa fünf Jahre später, nämlich im März 1962, wegen einer Kürzung an die Klägerin gewendet. Nach so langer Zeit brauchte die Klägerin mit einer Kürzung nicht mehr zu rechnen, und der Beklagte konnte nun nicht mehr unter Berufung auf Treu und Glauben verlangen, von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit zu werden (vgl. BAG 12, 51 = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

4. An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn der Beklagte, wie er vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, einen Beschluß gefaßt hat, wonach die Leistungen aus der Unterstützungskasse in der Weise begrenzt werden sollten, daß sie zusammen mit der Sozialversicherungsrente nicht mehr als 80 % des letzten Arbeitsverdienstes betragen. Es kann dem Beklagten auch zugegeben werden, daß ein derartiger Beschluß im Rahmen der Satzung gefaßt werden konnte, da die Leistungen durch die Satzung nicht der Höhe nach festgelegt sind. Ein solcher Beschluß würde aber nur vereinsintern von Bedeutung sein. Verbindlichkeiten, die der Beklagte - wie im Fall der Klägerin - vor einem solchen Beschluß oder entgegen dem Beschluß eingegangen ist, würden dadurch nicht berührt.

5. Schließlich hat die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf ihre Ansprüche auch nicht verzichtet. Die hiergegen erhobene Verfahrensrüge der Revision greift nicht durch. Ganz abgesehen davon, daß die Revision ihre Rüge nicht ausreichend substantiiert hat, ist die Rüge auch nicht begründet. Die Revision meint offenbar, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht den in den Schriftsätzen vom 2. August und vom 2. September 1963 als Zeugen benannten Dr. H nicht vernommen. Dies ist unverständlich. Nach dem Vortrag des Beklagten sollte Dr. H bekunden, daß die Klägerin und Dr. H am 9. April 1962 eine Vereinbarung über eine Rentenkürzung getroffen hätten. In dieser Vereinbarung sei festgelegt worden, daß die Klägerin "unter Voraussetzung, daß ihr



keine freiwillige Leistung bislang zugekommen sei und vorbehaltlich einer entsprechenden Überprüfung, auf die Leistungen zu Gunsten einer anderweitigen Regelung verzichtete". Mit diesem Vortrag setzt sich aber das Landesarbeitsgericht auseinander und unterstellt ihn sogar als richtig. Es ist nicht einzusehen, was die Revision gegen die im angefochtenen Urteil gezogene Folgerung einwenden will, die Klägerin habe nach dem Vortrag des Beklagten allenfalls "zu Gunsten einer anderweitigen Regelung" verzichtet. Da eine solche Regelung nicht zustande gekommen sei, sei der angebliche Verzicht auch nicht wirksam geworden.

Eine Verwirkung der eingeklagten Forderung kommt ebensowenig in Betracht. Der Beklagte will eine Verwirkung darin sehen, daß die Klägerin jahrelang widerspruchslos ihre Rente von den jeweiligen K -Unternehmen entgegengenommen hat und jetzt erstmalig Forderungen gegenüber dem Beklagten geltend macht. Das Landesarbeitsgericht lehnt jedoch eine Verwirkung mit Recht ab, weil die verschiedenen K -Unternehmen immer nur im Auftrage und für Rechnung des Beklagten gezahlt haben. Die Klägerin hatte nicht den geringsten Anlaß, gegen dieses Verfahren zu protestieren und Zahlungen des Beklagten selbst zu fordern.

6. Nach alledem steht der Klägerin der eingeklagte Anspruch zu. Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

W. Rossmann

R. Engel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

